

Jaffé-L. 4278.

monasterio sancti Angeli,
quod in ipsa civitate est
constructum, et monasterium
sanctę Marię in sancto monte
positum.

C.

monasterio sancti Angeli,
monasterium sanctę Marie in
sancto monte positum, mona-
sterium sancti Salvatoris
situm iuxta fluvium Asum.

Hier ist zunächst eine Interpolation in C zu konstatieren; das Salvatorkloster am Asoflusse, das in dem Privileg Leos IX. fehlt, kann auch in dem Original von C nicht unter den Besitzungen von Ascoli aufgeführt gewesen sein; es gehörte mindestens seit dem Jahre 1050 dem Kloster Farfa, dem es von Heinrich III. in diesem Jahre¹, von Leo IX. im Jahre 1051² bestätigt wurde; der Bischof Bernhard II. von Ascoli hat durch eine Urkunde von 1069 ausdrücklich darauf verzichtet³, und in einer Farfenser Aufzeichnung über die Erwerbungen des Abtes Berard (1047—1089) wird es aufgezählt⁴. Abgesehen aber von diesem Zusatz führe ich den ganzen Passus sowohl in dem Privileg Leos wie in C auf das verlorene Diplom Ottos III. zurück, das in C auch sonst mehrfach direkt benutzt ist; in den jenem Passus in C unmittelbar vorangehenden Worten finden sich deutliche Anklänge an den Stil des It. L.⁵. Dagegen halte ich in A nicht bloss die Erwähnung des Salvatorklosters für interpoliert, sondern die ganze Aufzählung der Klöster scheint mir der Interpolation dringend verdächtig⁶; ich glaube, dass der Fälscher

1) St. 2391, vgl. auch die Nachurkunden St. 2856. 3157. Dem entsprechend wird das Kloster auch in dem Originaldiplom Lothars III. für Ascoli St. 3352, das wir nach einer Kollation Bethmanns benutzen, nicht erwähnt.

2) Jaffé-L. 4264.

3) Registr. Farf. IV, 366, n. 986.

4) Registr. Farf. IV, 212.

5) Dem angeführten Passus unmittelbar voran gehen die Worte: 'corroboramus et confirmamus omnes res ac proprietates ac familias ad eandem ecclesiam pertinentia' (!). Vgl. DO. III. 97: 'cum omni rerum suarum ac familiarum hereditate . . . cum omnibus rebus atque familiis'. Auch an die Worte: 'civitatem Esculanam ex integro' erinnert in DO. III. 99 die Wendung: 'episcopatum Astensem cum integro districto civitatis'. Ich nehme an, dass die besprochene Stelle in dem zweiten Teile, d. h. in der Dispositio, des DO. III. gestanden hat, wie sie auch in C an dieser Stelle steht, und dass hier eine eingehendere Detaillierung der königlichen Verleihung stattfand, wie das in den Diplomen des It. L. die Regel ist. In A und B ist diese durch die allgemeine Formel 'omnia supra dicta donavimus et . . . corroboravimus' ersetzt, während C sich enger an die Vorlage anschloss.

6) Auch die Erwähnung des Klosters S. Angelo in A als dem Bistum gehörig ist bedenklich, da nach C und dem Privileg Leos nur eine 'portio' davon bischöflich ist; noch in der Urkunde Lothars heisst es davon: 'mona-